
Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Januar 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die **Kassen-Nachschau** ist ein Kontrollinstrument der Finanzverwaltung zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen (Kasseneinnahmen und -ausgaben). Wir fassen zusammen, was die Prüfer des Finanzamts im Rahmen eines Überraschungsbesuchs dürfen. Darüber hinaus beleuchten wir, in welchen Fällen sich die (Gesamt-)Steuerlast von **Kirchensteuerzahlern** senken lässt. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, wann **Elektrofahrräder** steuerlich als **Kfz** gelten.

Überraschungsbesuch

Welche Befugnisse die Prüfer bei einer Kassen-Nachschau haben

Finanzbeamte dürfen bei Betrieben der **Bargeldbranche** sogenannte Kassen-Nachschauen durchführen. In diesem Rahmen dürfen sie unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und ob Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß gebucht worden sind.

Hinweis: Wenn im Zuge einer Kassen-Nachschau größere Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann das Finanzamt ohne weiteres zu einer regulären Außenprüfung übergehen. Dann wird das gesamte Unternehmen geprüft, ohne dass es einer Ankündigung bedarf.

Geprüft werden können bei einer Kassen-Nachschau neben elektronischen und computergestütz-

ten Kassensystemen auch App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Geldspielgeräte sowie offene Ladenkassen. Die Prüfer können die gespeicherten Daten des Kassensystems und die Programmierung der Kasse direkt einsehen oder Daten für eine spätere Kontrolle auf einem Datenträger mitnehmen.

Hinweis: Finanzbeamte fordern im Rahmen einer Kassen-Nachschau niemals zur Zahlung von Bargeld auf. Um nicht auf Trickbetrüger hereinzufallen, sollten Sie sich zu Beginn einer Kassen-Nachschau unbedingt die Dienstausweise zeigen lassen, sofern dies nicht ohnehin unaufgefordert geschieht.

Falls Sie einer Kassen-Nachschau unterzogen werden, sollten Sie uns schnellstmöglich kontaktieren, damit wir die Nachschau begleiten können. Die Prüfer sind allerdings nicht verpflichtet, auf unser Eintreffen zu warten.

In dieser Ausgabe

- Überraschungsbesuch:** Welche Befugnisse die Prüfer bei einer Kassen-Nachschau haben 1
- Jahressteuergesetz 2024:** Mobilitätsbudget gestrichen, zahlreiche Steueranpassungen beschlossen.... 2
- Elektromobilität:** Neue Steuervorteile sollen E-Firmenwagen attraktiver machen 2
- Umsatzsteuer:** Steuerfreie Grundstücksveräußerung und Vorsteuerberichtigung 2
- Kirchensteuer:** In welchen Fällen sich die (Gesamt-)Steuerlast senken lässt 3
- Sonderausgaben:** Wer bei getrenntlebenden Eltern Kinderbetreuungskosten absetzen darf..... 3
- Haftung:** Wann „dient“ ein Gegenstand einem Unternehmen? 4
- Steuertipp:**
Ist ein E-Bike steuerlich ein Fahrrad oder ein Kfz? 4

Jahressteuergesetz 2024

Mobilitätsbudget gestrichen, zahlreiche Steueranpassungen beschlossen

Das Jahressteuergesetz 2024 ist unter Dach und Fach. Unter den ursprünglich geplanten Regelungen war auch ein Mobilitätsbudget für Arbeitnehmer, das jedoch gestrichen wurde. Ein anderes zentrales Thema war die Umsatzsteuerregelung für **Bildungseinrichtungen** und **Vereinssport**. Die für den Vereinssport vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung entfällt, während sie für private Bildungseinrichtungen bleibt. Ansonsten bringt das Gesetz zahlreiche steuerliche Anpassungen, die verschiedene Branchen entlasten sollen.

Zur Förderung der Energiewende gelten künftig für Stromspeicher dieselben steuerlichen Rahmenbedingungen wie für Windkraft- und Solaranlagen, was die Standortgemeinden am Gewerbesteueraufkommen beteiligt. Zudem erleichtert das Gesetz die steuerliche Förderung der Kinderbetreuung. Ab 2025 sind 80 % der **Kinderbetreuungskosten** bis zu einem Höchstbetrag von 4.800 € als Sonderausgaben absetzbar. Auch dürfen künftig Verluste aus Termingeschäften mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden.

Die neue Obergrenze für **Kleinunternehmer** liegt ab 2025 bei 25.000 € im Vorjahr und 100.000 € im laufenden Jahr. Zudem wurde ein ermäßigter Steuersatz für Kunst eingeführt.

Darüber hinaus enthält das Gesetz unter anderem steuerliche Erleichterungen für Haus- und Hobbybrauer und regelt eine steuerbegünstigte Wohnraumvermietung an Bedürftige.

Hinweis: Das Gesetz ist am 05.12.2024 verkündet worden.

Elektromobilität

Neue Steuervorteile sollen E-Firmenwagen attraktiver machen

Den Umweltbonus für den Kauf förderungsfähiger E-Autos hatte die Bundesregierung Ende 2023 vorzeitig abgeschafft. Mit dem **Steuerfortentwicklungsgesetz** soll die Elektromobilität nun wieder über steuerliche Erleichterungen gestärkt werden. Geplant sind diese Neuerungen:

- **Neue Preisgrenze:** Wer einen Firmenwagen auch privat nutzen darf, muss diese Nutzung als geldwerten Vorteil versteuern. Die einfachste Möglichkeit ist, monatlich pauschal 1 % des Bruttolistenpreises zu versteuern. Bei E-Firmenwagen ohne CO₂-Emissionen ist bis Ende 2030 nur ein Viertel davon anzusetzen,

also effektiv 0,25 % des Bruttolistenpreises. Diese Regelung galt seit dem 01.01.2024 für E-Autos mit Bruttolistenpreisen bis 70.000 €. Diese Höchstgrenze soll rückwirkend zum 01.07.2024 auf 95.000 € angehoben werden.

- **Neue Sonderabschreibung:** Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, für neu angeschaffte vollelektrische Firmenwagen rückwirkend ab dem 01.07.2024 eine neue Sonderabschreibung zu nutzen. Die Fahrzeuge können dann über einen Zeitraum von sechs Jahren abgeschrieben werden - und das in beachtlicher Höhe: im ersten Jahr mit 40 % des Anschaffungswerts, im zweiten mit 24 %, im dritten mit 14 %, im vierten mit 9 %, im fünften mit 7 % und im sechsten Jahr mit 6 %. Diese Möglichkeit soll zunächst befristet für Elektrofirmenwagen gelten, die im Zeitraum vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2028 neu angeschafft werden.

Hinweis: Da eine abschließende Beschlussempfehlung des Finanzausschusses noch aussteht, bleibt weiterhin das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

Umsatzsteuer

Steuerfreie Grundstücksveräußerung und Vorsteuerberichtigung

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat geklärt, ob die Veräußerung eines Unternehmens ohne bisherige Ausgangsumsätze als nichtsteuerbare **Geschäftsveräußerung im Ganzen** eingestuft werden kann.

Im Streitfall plante der Kläger, ein Grundstück mit einem ehemaligen Gutshof in einen Ferienpark mit barrierefreien Appartements und Freizeitangeboten umzubauen. Seine finanzielle Situation zwang ihn jedoch Ende 2015, das Projekt zunächst auszusetzen. Im Jahr 2019 veräußerte er das Grundstück dann für 650.000 € an eine Immobilien-GmbH ohne Ausweis der Umsatzsteuer. Satzungsgemäßer Gegenstand der Erwerberin war und ist der Erwerb und die Vermittlung von Immobilien. Das Finanzamt qualifizierte diesen Verkauf als steuerfreie Grundstücksveräußerung und verlangte eine Berichtigung der bisher geltend gemachten **Vorsteuerbeträge**.

Das FG gab dem Finanzamt recht und wies die Klage als unbegründet zurück. Für eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen ist die Übertragung eines **funktionsfähigen Betriebs** oder Unternehmensteils erforderlich, so dass eine Fortführung durch den Erwerber möglich ist. Maßgeblich ist dabei die Absicht des Er-

werbers, das Unternehmen in der vom Veräußerer vorgesehenen Weise weiterzuführen. Die Erwerberin plante jedoch nicht die Nutzung des Grundstücks als Ferienpark (den es im Übrigen nie gegeben hat), sondern zu Wohnzwecken. Somit besteht keine hinreichende Übereinstimmung oder Kontinuität im Unternehmenszweck, was die Annahme einer nichtsteuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen ausschließt.

Da eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgeschlossen ist, wird die Veräußerung als steuerfrei behandelt. Die Steuerfreiheit der Grundstücksveräußerung erfordert, dass der Kläger den **Vorsteuerabzug** für die bisherigen Herstellungskosten und Ausgaben **berichtigt**. Dies betrifft hier etwa 182.000 € der bereits geltend gemachten Vorsteuer.

Kirchensteuer

In welchen Fällen sich die (Gesamt-) Steuerlast senken lässt

Die evangelische und die katholische Kirche in Deutschland haben im Jahr 2023 mehr als 13 Mrd. € an Kirchensteuer eingenommen. Im Durchschnitt hat jedes Kirchenmitglied 305 € Kirchensteuer gezahlt.

Hinweis: Die Kirchensteuer bemisst sich nach der Höhe der Lohn- bzw. Einkommensteuer. In Bayern und Baden-Württemberg werden 8 % auf die Steuer berechnet, in allen anderen Bundesländern 9 %.

Wer seine Kirchensteuerlast reduzieren will, muss nicht gleich aus der Kirche austreten, denn auch ohne diesen Schritt gibt es einige Möglichkeiten, seine persönliche Steuerlast unter „Zuhilfenahme“ der Kirchensteuer zu reduzieren:

- **Kirchensteuer absetzen:** Jede Person, die Kirchensteuer auf ihr Einkommen zahlt, kann diese Abgabe in der Einkommensteuererklärung des Zahlungsjahres als Sonderausgabe absetzen. Der gezahlte Betrag ist der Lohnsteuerjahresbescheinigung und den Einkommensteuerbescheiden zu entnehmen. Zu beachten ist aber, dass Kirchensteuererstattungen den Sonderausgabenabzug mindern. Nicht absetzbar ist zudem die Kirchensteuer, die bei Kapitalerträgen als Zuschlag auf die Abgeltungssteuer abgeführt wird.
- **Kirchensteuer kappen:** In allen Bundesländern außer Bayern ist für Kirchenmitglieder mit einem sechsstelligen Einkommen eine Kappung der Kirchensteuer zulässig oder vorgesehen. Die Kappung greift, wenn eine bestimmte Kappungsgrenze überschritten wird,

die je nach Bundesland und Kirche zwischen 2,75 % und 3,50 % des zu versteuernden Einkommens liegt. Wird diese Grenze überschritten, muss nur der reduzierte Betrag gezahlt werden. In zehn Bundesländern wird die Kirchensteuernkappung automatisch durchgeführt. Extra beantragt werden muss sie in Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Der Antrag ist zusammen mit dem Steuerbescheid an die evangelische Landeskirche oder die katholische Diözese zu stellen.

- **Kirchensteuer senken:** Sind neben dem regulären Einkommen außerordentliche Einkünfte geflossen, kann teilweise ein Erlass der Kirchensteuer auf diese Einkünfte beantragt werden. Bis zu 50 % der zusätzlich anfallenden Kirchensteuer können so gespart werden. Kirchenmitglieder müssen dies beim zuständigen Kirchensteueramt nach Erlass des Steuerbescheids beantragen, da dies nicht automatisch erfolgt. Zu den außerordentlichen Einkünften zählen unter anderem Abfindungen, Veräußerungsgewinne, Entschädigungen, Erlöse aus dem Verkauf von Unternehmensanteilen, nachgezahlte Nutzungsentgelte für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten.

Sonderausgaben

Wer bei getrenntlebenden Eltern Kinderbetreuungskosten absetzen darf

Wenn Elternpaare getrennte Wege gehen, müssen sie nicht nur Fragen des Kindesunterhalts klären, sondern sollten unbedingt auch die steuerrechtlichen Fallstricke im Auge behalten. Unter anderem müssen sie untereinander klären, wer die Kinderbetreuungskosten (z.B. für die Kita) als Sonderausgaben absetzen darf, wenn das Kind **in beiden Haushalten** lebt.

Hinweis: Kinderbetreuungskosten können bei haushaltszugehörigen Kindern unter 14 Jahren ab 2025 zu 80 %, höchstens 4.800 € pro Jahr (bis einschließlich 2024 zwei Drittel der Kosten, höchstens 4.000 €), steuermindernd geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt, dass der Sonderausgabenabzug nur demjenigen Elternteil zusteht, der die Kosten auch tatsächlich getragen hat.

Im Streitfall hatten getrenntlebende Eltern ihr gemeinsames Kind wöchentlich wechselnd im jeweils eigenen Haushalt betreut (**paritätisches Wechselmodell**), die Mutter hatte jedoch die kompletten Kindergartenbeiträge gezahlt. Vor

dem BFH wollte der Kindesvater durchsetzen, dass ihm die Hälfte der Kosten als Sonderausgaben zuerkannt wird. Er argumentierte, dass er schließlich das gesamte Kindergeld der Mutter überlassen habe.

Der BFH erkannte dem Vater keinen Sonderausgabenabzug zu, weil Ausgaben Dritter nicht absetzbar sind. Die Kosten waren vollständig von der Kindesmutter auf das Konto des Kindergartenträgers überwiesen worden. Der Vater hatte nicht nachweisen können, dass er der Mutter entsprechende Kosten anteilig erstattet hatte.

Hinweis: Getrenntlebende Eltern sollten bei wechselseitiger Haushaltsaufnahme des Kindes explizit festlegen, wer die Betreuungskosten in welcher Höhe trägt. Zum Nachweis gegenüber dem Finanzamt empfiehlt es sich, dass derjenige Elternteil die Kosten von seinem Konto aus begleicht, der später auch den Sonderausgabenabzug geltend machen soll - gegebenenfalls sollten die Zahlungen an die Betreuungseinrichtung gesplittet werden. Zahlen beide Elternteile, kann jeder seinen tatsächlichen Aufwand nur bis zu 2.400 € abziehen (halbiertes Höchstbetrags).

Weiter entschied der BFH, dass Eltern mit paritätischem Wechselmodell frei entscheiden können, wem der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** (2024: mindestens 4.260 € pro Jahr) zu steht. Ohne eine solche Festlegung bzw. Einigung wird der Betrag demjenigen Elternteil gewährt, dem das Kindergeld ausgezahlt wurde. Diese alleinige Zuordnung zu einem Elternteil verstößt nicht gegen Verfassungsrecht.

Haftung

Wann „dient“ ein Gegenstand einem Unternehmen?

Wer zu mehr als 25 % am Grund- oder Stammkapital oder am Vermögen eines Unternehmens beteiligt ist, sollte eine spezielle Haftungsnorm der Abgabenordnung kennen. Danach haftet er für die **betrieblichen Steuerschulden** des Unternehmens auch mit Gegenständen, die in seinem Eigentum stehen und die dem Unternehmen dienen (z.B. überlassene Maschinen).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das „Dienen“ für das Unternehmen weit auszulegen ist. Hierfür genügt es, dass die Gegenstände für die Führung des Betriebs und die Erzielung steuerbarer Umsätze **von wesentlicher Bedeutung** sind. Unerheblich ist dagegen, ob mit den überlassenen Gegenständen auch Gewinne erzielt

werden, wie sie konkret betrieblich verwendet werden, und ob sie eine wesentliche Betriebsgrundlage für das Unternehmen darstellen.

Hinweis: Gegenstände, die Unternehmen von wesentlich beteiligten Personen überlassen werden, können schnell zum Haftungsobjekt werden. Durch den Verkauf der Gegenstände kann man sich dieser Haftung regelmäßig nicht entziehen, denn sie setzt sich am erhaltenen Surrogat (z.B. am Veräußerungserlös) fort, wenn der Gegenstand bei Entstehung der Steuerschuld dem Unternehmen diene.

Steuertipp

Ist ein E-Bike steuerlich ein Fahrrad oder ein Kfz?

Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein Fahrrad zur Verfügung, ist der sich hieraus ergebende geldwerte Vorteil **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Anders ist das bei einem E-Bike, das verkehrsrechtlich als Kfz einzustufen ist: Hier ergibt sich regelmäßig ein steuer- und beitragspflichtiger geldwerter Vorteil, der nach der 1-%-/0,03-%-Regelung zu ermitteln ist. Dabei sind die genannten Prozentsätze auf ein Viertel des Bruttolistenpreises anzuwenden.

Für die verkehrsrechtliche Einordnung von Zwei- und Dreirädern mit Elektrounterstützung sind die erzielbare Höchstgeschwindigkeit und die Motorleistung maßgebend. Danach gelten sogenannte **Pedelecs** als Fahrräder, wenn folgende Grenzen eingehalten werden:

- Der Motor darf eine Nenndauerleistung von maximal 250 Watt haben,
- die Höchstgeschwindigkeit darf mit Motorunterstützung 25 km/h nicht überschreiten und
- der Motor darf nur antreiben, wenn in die Pedale getreten wird.

Daher sind Pedelecs mit einer maximalen Nenndauerleistung von mehr als 250 Watt oder mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und E-Bikes, die ausschließlich durch den Motor angetrieben werden können, verkehrsrechtlich als Kfz zu qualifizieren.

Mit freundlichen Grüßen